

die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben sind vorrangig vorzubereiten und zu bestätigen;

die Aufgabenstellungen der Investitionsvorhaben unterliegen einer Begutachtung und Bestätigung. Der Nutzeffekt ist auf der Grundlage von ökonomischen und technischen Kennziffern gründlich zu berechnen und exakt nachzuweisen. Diese Kennziffern sind den Vergleichs- und Bestwerten bzw. internationalen Kennziffern gegenüberzustellen. Als Hauptkennziffern gelten der Produktionszuwachs und der Akkumulationszuwachs (Zuwachs an Gewinn-, Produktions-, Handels- bzw. Dienstleistungsabgabe), Arbeitsproduktivität und Selbstkosten;

die Projektierung der Investitionsvorhaben darf erst nach Bestätigung der Aufgabenstellung begonnen werden. Sie hat nach fortschrittlichen Methoden, wie z. B. der Modellprojektierung, zu erfolgen mit dem Ziel, die Qualität der Projektierung zu erhöhen und ihren Umfang zu senken. Die Projekte unterliegen einer Bestätigung;

die langfristigen Investitionsvorhaben sind in ihrem Umfange für die gesamte Bauzeit und aufgliedert nach Jahren zweckgebunden und als fester Bestandteil in den Plan aufzunehmen. Die technologischen Erfordernisse, insbesondere der komplexen Fließfertigung, sind dabei weitgehend zu berücksichtigen;

der technisch-wissenschaftliche Höchststand ist durchzusetzen. Für Bauwerke und Ausrüstungen sind die verbindlichen Typen und Standards anzuwenden, wobei die Durchführung der Bau- und Montagearbeiten mit der höchstmöglichen Arbeitsproduktivität und im Bauwesen die Erhöhung des Montageanteils gewährleistet werden muß;

die Aufnahme von Investitionsvorhaben in die Titellisten des Entwurfes des Investitionsplanes darf nur dann erfolgen, wenn die materielle Sicherung des Investitionsvorhabens für die Durchführung mit Bau- und Montagekapazitäten durch Baustoffe, Materialien und Ausrüstungen sowie für die Inbetriebnahme durch Bereitstellung der erforderlichen Rohstoffe, Materialien, Arbeitskräfte und der Absatz gewährleistet ist.

§ 7

Zur Erreichung der planmäßigen Inbetriebnahme der Investitionsobjekte und kürzester Bauzeiten entsprechend den verbindlichen Bauzeitnormen ist durch den Investitionsplan die konzentrierte Durchführung aller Investitionsmaßnahmen zu sichern. Dazu ist notwendig:

Neue Investitionsvorhaben dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Versorgung der planmäßig im Bau befindlichen gleichartigen Vorhaben im Zweig bzw. die Vorhaben im Bezirk oder Kreis mit Material, Ausrüstungen, Arbeitskräften und Geldmitteln sowie die Inbetriebnahmetermine der Produktionsanlagen gewährleistet ist. Wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen Investitionsvorhaben zusätzlich in den Plan aufgenommen werden müssen, sind die entstehenden Auswirkungen auf die materielle und finanzielle Sicherung zu prüfen und notwendige Änderungen der im Plan enthaltenen Vorhaben gleichzeitig zu entscheiden;

mit der Durchführung der im Investitionsplan enthaltenen projektierungspflichtigen Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn das bestätigte Projekt und die erforderlichen Ausführungsunterlagen entsprechend der Liefergraphik vorliegen:

die Erschließung der Baustellen hat als erste Phase der Baudurchführung so zu erfolgen, daß die wirtschaftliche Durchführung der Bauaufgaben gewährleistet ist. Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vorrangig zu errichten, die für den Baustellenbetrieb zwischenzeitlich genutzt werden können;

zur Sicherung der komplexen Durchführung der Investitionsvorhaben sind Hauptauftragsnehmer für Baumaßnahmen und für Ausrüstung und Montage einzusetzen;

es ist eine einheitliche Gesamtleitung und Weisungsbefugnis eines Verantwortlichen für die gesamte Durchführung des Investitionsvorhabens zu gewährleisten.

§ 8

Als Hauptmethode zur Durchführung von Investitionsvorhaben, besonders der Großvorhaben der Industrie, ist im wachsenden Umfange die komplexe Fließfertigung anzuwenden. Die komplexe Fließfertigung erfordert die einheitlich straffe Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen für den Aufbau kompletter Anlagen. Sie umfaßt sowohl die Bauausführung als auch die Montage der Ausrüstung in komplexen Taktverfahren. Die Durchsetzung dieses Grundsatzes erfordert

die komplexe Projektierung des Gesamtlaufes aller Bau- und Montagearbeiten unter Leitung des Hauptprojektanten;

die komplexe Durchführung der Bauarbeiten und Montage der Ausrüstung unter einheitlicher Leitung und Weisungsbefugnis durch einen Hauptauftragsnehmer;

die Schaffung spezialisierter Betriebe für die Herstellung kompletter Industrieanlagen entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft.

§ 9

Zur Sicherung kürzester Bauzeiten und der fristgemäßen Inbetriebnahme funktionstüchtiger Anlagen haben die Investitionsgüter herstellenden Betriebe sowie die Bau- und Montagebetriebe bei der Durchführung ihrer Arbeiten eine hohe Qualität zu gewährleisten. Das erfordert insbesondere:

strenge Einhaltung der in den staatlichen Standards festgelegten Qualitätskennziffern und Qualitätsmerkmale;

radikale Senkung der Ausschußquoten und der Nacharbeiten infolge Qualitätsmängel;

die systematische Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsbestimmungen an Ort und Stelle durch die für die Produktion unmittelbar verantwortlichen Kader;

das Prinzip der materiellen Interessiertheit so anzuwenden, daß eine einwandfreie Qualität gesichert wird und ein materieller Anreiz zur Qualitätsverbesserung besteht.